



4,6 Milliarden EUR innergemeinschaftliche Erwerbe im Jahr 2012

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erwirtschafteten im Jahr 2012 die in der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuer-Veranlagungen erfassten 128 503 steuerpflichtigen Unternehmen 4,6 Milliarden EUR innergemeinschaftliche Erwerbe¹. Darauf wurden Umsatzsteuern in Höhe von 0,8 Milliarden EUR fällig.

Insgesamt wurden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 von den 128 503 steuerpflichtigen Unternehmen steuerbare Umsätze in Höhe von 72,8 Milliarden EUR erzielt. Darunter entfielen 68,2 Milliarden EUR (93,7 %) auf Umsätze aus Lieferungen und Leistungen sowie weitere 4,6 Milliarden EUR (6,3 %) auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe.

Gegenüber dem Jahr 2011 stiegen die steuerbaren Umsätze um 1,4 Milliarden EUR bzw. 2 Prozent. Darunter war auch ein Anstieg der innergemeinschaftlichen Erwerbe um 87 Millionen EUR bzw. 1,9 Prozent zu verbuchen.

Die höchsten innergemeinschaftlichen Erwerbe tätigten die Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe. Mit 3,8 Milliarden EUR erzielten sie 81,5 Prozent aller nachgewiesenen innergemeinschaftlichen Erwerbe in Sachsen-Anhalt. Dominierend war hier insbesondere der Bereich Herstellung von chemischen Erzeugnissen mit 1,4 Milliarden EUR. Weitere 14,6 Prozent (0,7 Mrd. EUR) wurden durch die steuerpflichtigen Unternehmen des Wirtschaftsabschnittes Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz erzielt.

¹ Ein innergemeinschaftlicher Erwerb ergibt sich nach § 1a UStG, wenn es sich um:

- die Lieferung eines Gegenstandes gegen Entgelt aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Gemeinschaftsgebiet) handelt,
- der Erwerber ein Unternehmer ist, der diesen Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und
- die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird und nicht nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaates des Lieferers nach den Regelungen für Kleinunternehmer steuerbefreit ist.

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird im Bestimmungsland steuerpflichtig, d. h., Steuerschuldner ist der Erwerber.